

Laibacher Zeitung.

Dinstag am 8. Jänner

1850.

N^o. 6.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Freitage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto-frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einsetzung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Insetate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Nemlicher Theil.

Allerunterthänigster Vortrag des treugehorsamsten Ministerrathes in Betreff der für die einzelnen Kronländer zu erlassenden Landesverfassungen und Landtags-Wahlordnungen.

(Schluß.)

Bisher galt es, die Fundamente des Staatsgebäudes zu legen, den Schutt eingestürzter Institutionen wegzuräumen, die Hauptstützen der gesetzlichen Ordnung wieder aufzurichten. Dem in dieser Beziehung Geschehenen wird der Unbefangene die Anerkennung nicht versagen, wenn er den inhaltschweren Zeitraum des letzten Jahres von seinem Beginn bis zum Schlusse durchprüfend, dasjenige, was damals war, das Verheißene, mit dem vergleicht, was jetzt ist und wird.

Das Gewordene enthält zugleich den Keim des Verbundenen und der Ueberblick der bereits geschehenen Maßregeln und Vorbereitungen bildet die un-mittelbarste Begründung der Anträge, welche der treugehorsamste Ministerrath mit diesem allerunterthänigsten Vortrage der Schlußfassung Euerer Majestät unterbreitet, und welche dahin gerichtet sind, nunmehr in der organischen Entwicklung des staatsrechtlichen Lebens an die Erfüllung des §. 83 der Reichsverfassung zu gehen.

Die wesentlichen Vorbedingungen, nämlich die Feststellung der Kronländer innerhalb der Bestimmungen der Reichsverfassung, die Reformen im Gemeinwesen und die Organisation der Verwaltung sind in vielen Theilen des Reiches in ein solches Stadium getreten, daß auf ihrer Grundlage ein weiteres Element des Verfassungsbaues gebildet, ein neues wichtiges Triebrad in die Staatsmaschine eingefügt, die Landesverfassung in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit gesetzt werden kann.

Der IX. Abschnitt der von Euerer Majestät verliehenen Reichsverfassung stellt einigen Kronländern besondere Statute in Aussicht.

Auf welche Weise diese Zusicherung bezüglich Ungarns, der Wojwodschafft Serbien und des Temescher Banats erfüllt werden soll, hat der treugehorsamste Ministerrath bereits in den allerunterthänigsten Vorträgen vom 17. October und 18. November 1849 dargelegt.

Ueber die Landesangelegenheiten des Königreiches Croatien und Slavonien, so wie über die Regelung der Verhältnisse der Militärgränze wird der treugehorsamste Ministerrath demnächst in der Lage seyn, Euerer Majestät seine Anträge vorzulegen.

Eben so sind alle Einleitungen getroffen, um die Repräsentations-Verhältnisse Siebenbürgens im Sinne der Reichsverfassung festzustellen.

Das Statut für die Lombardie und Venedig ist vorbereitet und wird ehestens der Gegenstand einer Vorlage an Euerer Majestät bilden.

Die übrigen Kronländer sollen nach dem oben-erwähnten Abschnitte der Reichsverfassung eigene Landesverfassungen erhalten.

Für die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwiz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, für das Königreich Dalmatien und für das Herzogthum Bukowina muß sich der treugehorsamste Ministerrath die allergnädigste Erlaubniß vorbehalten, die Entwürfe der

Landesverfassungen nach erfolgter Feststellung der dem Abschlusse nahen politischen Organisation jener Kronländer Euerer Majestät vorzulegen, weil bei dieser Organisation Vorfragen eine Lösung zu finden haben, ohne welche die Landesordnungen nicht gegeben werden könnten.

Für alle anderen Kronländer, namentlich für das Königreich Böhmen, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, für die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, für die Markgrafschaft Mähren, für die Markgrafschaft Istrien mit der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg und für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien hat der treugehorsamste Ministerrath die Entwürfe der Landesverfassungen und der Landtagswahlordnungen vorbereitet, und erlaubt sich nunmehr Euerer Majestät in gedrängter Kürze die Gesichtspuncte darzulegen, welche hierbei maßgebend waren.

Vertrauensmänner, welche die Regierung Euerer Majestät aus allen vorbenannten Kronländern versammelte, haben die ersten Entwürfe jener Landesordnungen berathen und verfaßt. Ihre größtentheils übereinstimmenden Elaborate wurden den Ländchefs mitgetheilt und von denselben größtentheils unter Einvernehmung besonderer im Lande befindlicher Körperschaften und Vertrauensmänner begutachtet. Inzwischen war es eine angelegentliche Sorge der Regierung, alle jene Nachweisungen und statistischen Daten zu sammeln, welche zur Entscheidung wichtiger Fragepuncte für die Landesverfassungen und Wahl-Ordnungen nothwendig schienen.

Bei den hiernach von dem treugehorsamsten Ministerrathe nach reiflicher Erwägung festgestellten und nunmehr zur Vorlage an Euerer Majestät gelangenden Entwürfen sind in den meisten wesentlichen Puncten die Anträge der Vertrauensmänner und der Ländchefs berücksichtigt worden.

Der Ministerrath hält sich aber für verpflichtet, Euerer Majestät jene Aenderungen schreiblich in Antrag zu bringen, welche er auf seinem principiellen Standpuncte für nothwendig erkennt, um einerseits die Verfassungen der Länder in die Verfassung des Reiches organisch und innerlich zusammenhängend einzufügen und um andererseits den für die Erhaltung der gesellschaftlichen und staatslichen Ordnung einstehenden Volksclassen und Interessen schon in den aus den einzelnen Ländern zunächst hervorgehenden Vertretungen einen bestimmten und bleibenden Ausdruck, eine nachhaltige Consistenz zu sichern.

Der Standpunct, den die Regierung Euerer Majestät im Allgemeinen bei der Feststellung jener Landesverfassungen und Wahlordnungen einzunehmen hatte, war ihr durch die Reichsverfassung gegeben, deren Principien sie als die staatsrechtliche Grundlage des Reiches und als eine unantastbare Norm mit gewissenhafter Treue festhält, und im Interesse der Gesamtmonarchie, im Interesse der Consolidirung der öffentlichen Ordnung festhalten muß, die etwa durch das wirkliche Bedürfnis gebotenen Aenderungen der Beschlussfassung im verfassungsmäßigen Wege anheimgebend.

Allein selbst innerhalb der Grundsätze der Reichsverfassung blieb es noch eine schwierige Aufgabe, in den einzelnen Bestimmungen der Landes-

verfassungen die Einheit des großen Ganzen mit der Selbstständigkeit der Theile, die nothwendige Stärke der Centralgewalt mit der freien Entwicklung und Selbstbestimmung der Kronländer, die Befestigung der Monarchie mit den Gefühlen und Ueberlieferungen der einzelnen Stämme in Einklang zu bringen, den Landtagen eine Stellung und Einrichtung zu geben, wie sie ihrem doppelten Berufe als legislative Körperschaft im Staate und als autonom entscheidende Gemeinde-Repräsentation höherer Ordnung im Lande entsprechen soll, so wie endlich die Gränzlinien aufzufinden, welche zwischen der gesetzgebenden Reichs- und Landesgewalt, zwischen der untheilbar der Krone zustehenden Executivgewalt und zwischen der Entscheidungs- und Verwaltungsbefugniß der Landesvertretungen und ihrer Organe gezogen werden müssen.

Die Regierung Euerer Majestät war mit redlicher Gewissenhaftigkeit bemüht, alle diese Beziehungen befriedigend zu regeln und ferne von beengender Centralisation rückhaltlos und offen der Landesgewalt alle jene Wirksamkeit zu gewähren, welche unter den gegebenen Verhältnissen die Grundsätze der Reichsverfassung nur immer dahin abzutreten gestatten.

Nach dieser allgemeinen Andeutung des Standpunctes, von welchem die Regierung bei der endlichen Feststellung der Landesverfassungen auszugehen sich verpflichtet hielt, wird es genügen, ohne in eine Würdigung der Einzelbestimmungen einzugehen, nur einige der wesentlichsten principiellen Puncte mit kurzen Andeutungen zu beleuchten.

Für die Zusammensetzung der Landtage war die Reichsverfassung, welche eine Interessenvertretung mit unmittelbaren Wahlen vorschreibt, maßgebend.

Beide Grundsätze lassen sich nur vereinen, wenn die Landesinteressen, in so weit sie in greifbarer Masse erscheinen, eine abgeordnete Vertretung finden, da eine weiter gehende Scheidung der Bevölkerung nach einzelnen Interessen bei directen Wahlen zu den mannigfaltigsten practischen Anzükömmlichkeiten führen würde. Dazu kommt, daß, wenn in einem Lande ein nicht unmittelbar repräsentirtes Interesse bedeutsam hervortritt, es ganz gewiß in einem oder dem anderen Wahlkörper sich volle Geltung verschaffen wird.

Grundbesitz und Industrie — sich scheidend in Gewerbe und Handel — sind, und zwar fast überall der erstere weit überwiegend, in allen Kronländern die Hauptfactoren der Landesinteressen.

Auf diesem Satze beruht die in den Landesverfassungen durchgeführte Theilung der drei Wahlkörper, von denen jeder durchschnittlich in dem gleichen Verhältnisse eines Dritttheils zu dem Landtage concurrirt.

Der große Besitz zumeist ist vertreten durch die Höchstbesteuerten des Landes, der kleinere Grundbesitz durch die Landgemeinden.

Da beide zusammen vorwaltend das Interesse der Uerproduction repräsentiren, so wird dadurch das scheinbare Mißverhältniß aufgewogen, welches sonst zwischen der Bevölkerung der Wahlbezirke der Landgemeinden und der durchschnittlich viel geringeren Bevölkerung der Wahlbezirke der Städte, Märkte und Industrialorte obwalten würde.

In letzteren Wahlbezirken wird vorzugsweise der Fabriks-, der Gewerbs- und Handelsstand be-

dacht, insofern er nicht schon in dem Körper der Höchstbesteuerten seine entsprechende Vertretung zu finden vermag.

Jene Personen, die der gewöhnliche Sprachgebrauch unter die Intelligenz einreicht, werden in jedem Wahlkörper vorkommen; zudem ist ihr Interesse weniger auf das active Wahlrecht, als auf die in den Landes- und Wahlordnungen ohnedieß an keinen Wahlkörper gebundene Wählbarkeit gerichtet.

Bei den einzelnen Wahlkörpern tritt die Frage des Censur in den Vordergrund.

Da der Landtag in den Kronländern, für welche die entworfenen Landesverfassungen erlassen werden sollen, nur in einer Versammlung zusammenzutreten hat, in welcher die Abgeordneten der Höchstbesteuerten neben den Abgeordneten der beiden andern Wahlkörper in dem gleichen Zahlenverhältnisse sitzen, in welchem das Oberhaus des Reichstages dem Unterhause, nämlich in dem Verhältnisse eines Dritttheils zu zwei Dritttheilen gegenüber steht, so erheischt es die organische Gliederung des gesammten Staatslebens, daß in der einen Landtagsversammlung ähnliche Elemente, wie in den beiden Reichstagshäusern zu finden seyen.

In Betreff der Höchstbesteuerten läßt sich dieses Ergebniß nur dadurch erreichen, daß für sie der Censur der Oberhaus-Mitglieder angenommen wird. Eben dadurch bildet sich, was für den ganzen Organismus der gesetzgebenden Körper von höchstem Belange ist, das eigentliche Vermittlungs- und Bindeglied zwischen Landtag und Reichstag; es wird nämlich jener Theil der Bevölkerung, welcher activ wahlfähig, mit ungefähr einem Dritttheile zur Landesvertretung beiträgt, eben das — passiv wahlfähige — Element seyn, aus welchem vorwaltend die Mitglieder des Oberhauses, das ein Dritttheil des Reichsparlaments bildet, durch den Landtag gewählt werden.

Ähnliche Bestimmungsgründe obwalten bei der Feststellung des Censur für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden. Würde zwischen die Wahllisten der Gemeinden und jene des Reichstages eine dritte Liste der Wahlberechtigten für den Landtag eingeschoben, so würde dieses Durcheinanderlaufen der verschiedenen Wahlkreise nicht nur die repräsentativen Einrichtungen zu sehr vervielfältigen, sondern auch der nachhaltigen Belegung des constitutionellen Bewußtseyns im Wege stehen. Der Absicht, den Censur der Gemeinden auf den Landtag zu übertragen, stehen gewichtige Bedenken entgegen. Die Berufung des Landtages zu legislativen Functionen bedingt für ihn die Nothwendigkeit einer höheren Bürgerschaft der Wahlfähigkeit, während für die Gemeinde die Feststellung eines möglichst niedrigen Censur geboten erscheint. Würde für die Landtagswahlen ein niedrigerer Censur als für den Reichstag angenommen, so stünde die Unzukömmlichkeit in Aussicht, daß aus dem Landtage, nach §. 41 der Reichsverfassung, Oberhausmitglieder hervorgehen könnten, denen sogar die active und passive Wahlbefähigung für das Unterhaus des Reichstages mangelt.

Insofern die einzelnen Interessen in geringerer Ausdehnung hervortreten, finden sie ohnedieß ihre unmittelbare Wahrung in der Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinde, während dem Landtage nur die Vertretung der allgemeineren und wichtigeren Interessen, folglich zunächst auch nur durch jene Personen, die in ihrem durch die Steuerzahlung meßbaren Besitze selbst ein nicht ganz unbedeutendes Interesse zu wahren haben, vorbehalten wird. Die Mission des Landtages in legislativer Beziehung ist dem gesetzgebenden Berufe des Reichstages analog, und die Befähigung bei den Wahlen, welche für letzteren nöthig erscheint, kann füglich auch für jene zu dem Landtag in Anspruch genommen werden.

Endlich bringt es die durch die Reichsverfassung angeordnete directe Wahl der Landtagsmitglieder mit sich, daß das Wahlrecht in einer solchen Ausdehnung Statt finde, wo dem Einzelnen die Ausübung seines Rechtes möglich bleibt, und doch auch — was nach der, der Regierung vor-

liegenden Nachweisung bei dem beantragten Censur allerdings der Fall seyn wird — noch eine so beträchtliche Wahlversammlung zu Stande kommt, daß ihr Abgeordneter als Vertreter der überwiegenden Interessen betrachtet werden kann.

Alle diese Gründe bestimmten den treuehorsaamsten Ministerrath, bei dem Censur für die Landtagswahlen sich im Allgemeinen dem Censur der Reichstagswahlen anzuschließen, wobei nur bemerkt wird, daß bei den größeren Hauptstädten einzelner Kronländer die höhere Erwerbsteuer-Classificirung den Anhaltspunct bildete.

Ein dritter wichtiger Grundsatz der Landtags-Wahl-Ordnungen besteht darin, daß die Bildung der Wahlbezirke durch die politische Eintheilung des Landes bestimmt wird.

Die Zahl der politischen Bezirke eines Landes ist im Allgemeinen maßgebend für die Gesamtzahl der Abgeordneten des Landtages, indem die Wahlbezirke der Landgemeinden mit den politischen Bezirken zusammentreffen, die Anzahl der Deputirten der Landgemeinden aber mit der Anzahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten sowohl als mit jener der Städte, Märkte und Industrialorte fast durchgehends übereinstimmt.

Der politische Bezirk ist, wie dieß in dem über die Organisation Böhmens erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1849 dargethan wurde, nicht eine willkürlich geformte administrative Einheit, sondern ein vorzugsweise auf der Gemeinschaftlichkeit der Interessen beruhender wesentlicher Factor des Gemeindelebens, der im Bezirks-Ausschusse und in höherer Ordnung in der Kreisvertretung seine natürliche Repräsentation findet, und nun dadurch, daß er zum Landtags-Wahlbezirke berufen wird, auch eine höhere politische Bedeutung, eine neue innere Befestigung gewinnt.

Der wichtige Zweck, dem als Collectiv-Gemeinde einheitlich constituirten Bezirke durch die gemeinschaftliche Abgeordnetenwahl für den Landtag eine eigene Vertretung seiner gemeinsamen Interessen zu gewähren, überwiegt weit die theilweise Ungleichmäßigkeit der Bevölkerung der einzelnen politischen Bezirke.

Bei den Wahlbezirken der Landgemeinden ist im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten, daß jeder politische Bezirk Einen Abgeordneten in den Landtag zu senden habe; nur ausnahmsweise ist die Wahl von mehr als Einem Deputirten zugestanden, wo entweder das Mißverhältniß der Größe und Bevölkerung zu sehr hervortreten würde, oder wo bei dem geringen Umfange eines Kronlandes die Nothwendigkeit eintritt, einen etwas namhafteren Landtagskörper durch die stärkere Vertretung der Landgemeinden zu bilden.

Der Wahlkörper der Höchstbesteuerten hat zwar in jedem Kronlande in eine Wahlversammlung zusammenzutreten, es wird aber in jenen größeren Ländern, welche in Kreise sich theilen, so wie in Nieder-Oesterreich, wo die Stadt Wien als bedeutender Körper für sich dem übrigen Lande gegenüber austritt, ein Wahlmodus beantragt, wornach eben sowohl dem Gesamt-Interesse des Landes, als dem besonderen Interesse jedes einzelnen Kreises, und beziehungsweise in Nieder-Oesterreich der Stadt Wien und des Landes, auch bei den Wahlen der Höchstbesteuerten seine eigene Vertretung gesichert wird.

Bei der Bestimmung der Wahlbezirke der Städte, Märkte und Industrialorte ist theils auf die Größe der Bevölkerung, theils auf die geschichtliche oder industrielle Bedeutung derselben, und dort, wo mehrere Orte zusammen einen Abgeordneten zu wählen haben, so weit es nach den der Regierung vorliegenden Anträgen und Nachweisungen thunlich erschien, auf die Gleichförmigkeit ihrer Interessen und auf ihre geographische Lage Bedacht genommen worden.

Wird übrigens das städtische und industrielle Element mit der Landbevölkerung verglichen, so zeigt sich nicht in allen Kronländern das gleiche Vertheilungsverhältniß. Um nun bei der Theilung der Wahlkörper das jenem städtischen und industriellen Elemente zugemessene Dritttheil der Abgeordneten zu erreichen, mußte in dem einen Kronlande auf ein weit geringere Durchschnittsziffer der Bevölkerung dieser Wahlbezirke herabgegangen werden, als in einem andern, wo diese Volksclasse in bedeutenderer

Masse vorhanden ist. Dadurch dürfte die scheinbare Ungleichmäßigkeit, in welche einzelne Städte und Orte in verschiedenen Kronländern zur Betheiligung an den Landtags-Wahlen berufen werden, ihre genügende Erklärung und Rechtfertigung finden.

Dem ersten zusammentretenden Landtage wird es zukommen, die bei der dormaligen Bildung dieser Bezirke etwa vorkommenden Unzukömmlichkeiten auszugleichen, und sie den thatsächlichen Verhältnissen mit allseitiger Umsicht auf das Genaueste anzupassen.

Aus der Annahme der politischen Bezirke zur Grundlage der Wahlbezirks-Eintheilung entspringt noch der weitere Vortheil, daß, nachdem im großen Durchschnitte die politischen Bezirke nach ihrer Ausdehnung und Bevölkerung in den einzelnen Kronländern ziemlich gleichmäßig gestaltet sind, die Zahl der Landgemeinden-Deputirten aber wieder für die der Höchstbesteuerten, so wie für die Zahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte maßgebend ist, — daß die Gesamtzahl der Landtags-Abgeordneten mit der Größe der einzelnen Kronländer in ein richtiges Verhältniß gebracht wird, so weit ein solches innerhalb des einerseits durch die Lebensfähigkeit und andererseits durch die regsame Beweglichkeit der Landtage gebotenen Minimums und Maximums einzuhalten möglich ist. Die Zahl der Abgeordneten unverhältnißmäßig zu erhöhen, verbietet überdieß die Rücksicht auf den dadurch dem Lande zur Last fallenden Aufwand.

Die Vorschrift der mündlichen Stimmgebung stützt sich auf die Analogie der gleichen Anordnung für die Reichstags- wie für die Gemeindevahlen.

Die Bestimmung der vierjährigen Landtagsdauer hat den Zweck, zwischen der Wahlperiode der Gemeinde-, Bezirks- und Kreisvertretung einerseits und der Wahlperiode des Reichstages andererseits die Mitte einzuhalten, und dem gleichzeitigen Zusammentreffen verschiedener Wahlacte vorzubeugen.

Bei den Kronländern endlich, die nur aus einem Kreise bestehen, stellte sich das Bedürfniß heraus, einen repräsentativen Körper für jene Geschäfte zu bilden, welche das Gemeindegesetz der Kreisvertretung zuweist. Dieser Wirkungskreis ließ sich nicht auf den Landtag übertragen, weil dadurch eine allzu häufige Berührung desselben notwendig gemacht wäre, weil ferner der Landtag in Gemeindefachen eine Instanz über der Kreisvertretung zu bilden hat, und weil endlich der Landtag aus ganz anderen Elementen bestehen soll, als welche das Gemeindegesetz zur Kreisvertretung beruft.

Der treuehorsaamste Ministerrath glaubt in dem durch Mitglieder der Bezirks-Ausschüsse und der Gemeinderäthe verstärkten Landesauschusse ein dem Gemeindegesetz möglichst angepaßtes Vertretungsorgan zu erkennen, dem alle Functionen der Kreisvertretung übertragen werden können, mit Ausnahme der das ganze Land betreffenden, und daher dem Landtage vorbehaltenen Angelegenheiten. Für die Stadt Wien mußte dießfalls eine Ausnahme gemacht werden, weil sie unmittelbar dem Statthalter untergeordnet, und ihr Gemeinde-Interesse von dem der übrigen Gemeinden des Landes zu sehr verschieden ist. In der Gemeindevahlordnung der Stadt Wien wird daher auf die ihr durch die Ausschreibung aus der Kreisvertretung des Landes entgehende Vertretung Rücksicht genommen werden.

Die in den meisten Landesverfassungen enthaltenen Normen hinsichtlich der auf den künftigen Landesauschuss übergehenden Geschäfte der bisher unter verschiedenen Namen bestandenen ständischen Ausschüsse und Verordneten-Collegien führen eben so, wie die Austragung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Länder und der ehemaligen Stände, die Nothwendigkeit herbei, daß, obschon nach dem §. 77 der Reichsverfassung die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit treten, einstweilen noch die vorerwähnten Collegien die Geschäfte wie bisher in dem durch die Landesverfassung bezeichneten Umfange fortzuführen haben werden.

Indem der treuehorsaamste Ministerrath durch vorstehende ehrerbietigste Bemerkungen die wesentlichsten Bestimmungen der Landesverfassungen und der dazu gehörigen Wahlordnungen gerechtfertigt zu haben glaubt, und von Eurer Majestät die Verkündung derselben allerunterthänigst erbittet, erachtet er

nur noch, beifügen zu sollen, daß er seine allerunterthänigsten Anträge in Betreff des Zeitpunctes der Ausschreibung der Landtagswahlen, so wie der Zusammenberufung der einzelnen Landtage erst dann Eurer Majestät zu unterbreiten in der Lage seyn wird, wenn die sowohl nach dem Inhalte der Wahlordnungen als nach der Natur der Sache dazu unumgänglich nöthigen Vorbereitungen getroffen und namentlich die politischen Behörden in Thätigkeit gesetzt, die Gemeinden und ihre Verwaltungs- und Vertretungs-Organe gebildet, die Wählerlisten für den Landtag verfaßt und richtig gestellt seyn werden.

Die Regierung Eurer Majestät wird mit gewissenhaftem Eifer alle dazu führenden Maßregeln zu fördern streben und die Zwischenzeit benützen, um die für die ersten Landtage nöthigen Vorlagen und Gesetzesentwürfe vollständig vorzubereiten.

Diesen organischen Entwicklungsgang glaubt der Ministerrath bei der Durchführung des Verfassungswerkes im Geiste der Reichsverfassung und im wahren Interesse der Monarchie unverbrüchlich einhalten zu sollen.

Geruhen demnach Euer Majestät in Genehmigung der hier ehrerbietigst entwickelten Grundsätze die zur Vorlage gelangenden Entwürfe der Landesverfassungen und Wahlordnungen zu sanctioniren, die dießfälligen Patente allergnädigst zu vollziehen und Ihr treuehorsaftes Ministerium mit deren Durchführung zu beauftragen.

Wien, den 29. December 1849.
Schwarzenberg m. p. Krauß m. p. Bach m. p.
Bruck m. p. Thunfeld m. p. Szulai m. p. Schmerling m. p. Thun m. p. Kulmer m. p.

Hierauf erfolgte nachstehende Allerhöchste Entschliebung:

„Ich genehmige die hier dargelegten Grundsätze in Betreff der Landesverfassungen und der Landtagswahlordnungen und beauftrage Mein Ministerium mit der Durchführung der von Mir für die einzelnen Kronländer vollzogenen Patente.“

Wien, den 30. Dec. 1849.

Franz Joseph m. p.

Das k. k. Oberhofmeisterrath hat eine bei demselben zu besetzende k. k. Hof-Concipistenstelle dem bisherigen Officiere dieses Obersthofamtes, Franz Behorn, verliehen.

Laibach, am 8. Jan. (Neuerliche Constituirungen der Filialen der k. k. Landwirthschaft-Gesellschaft in Krain.) Am 18. v. M. hat sich die Filiale Haasberg constituirt, und es wurden als Filialvorstand Herr Matthias Koren, Realitätenbesitzer in Planina; — als Ausschüsse: Herr Matthäus Dollschein, Realitätenbesitzer und Postmeister in Poitsch, Herr Alexander Wilder, Realitätenbesitzer und Postmeister in Planina, Herr Joseph Obres, Realitätenbesitzer in Zirknik, und Herr Matthias Willanz, Realitätenbesitzer in Kallensfeld gewählt. — Am 20. v. M. fand die Wahl für die Filiale Idria Statt, und es wurden gewählt als Filialvorstand: Herr Johann Majnik, Pfarrer zu Sairach; — als Ausschüsse: Herr Matthäus Groschel, Realitätenbesitzer in Dobračeva, Herr Andreas Cadež, Gemeinderichter in Ledine, Herr Paul Groschel, Realitätenbesitzer in Stara Vas, und Herr Lorenz Seljak, Gemeinderichter in Zora. — Für die Gemeinde Adelsberg-Feistritz fand die Wahl am 18. v. M. Statt und es wurden hierbei gewählt: als Filialvorstand: Herr Anton Kurz, Pfarrdechant in Adelsberg; — als Ausschüsse: Herr Jakob Wicid, Realitätenbesitzer in Adelsberg, Herr Matthäus Leban, Realitätenbesitzer in Adelsberg, Herr Jakob Samsa, Realitätenbesitzer in Feistritz, und Herr Joseph Valencic, Realitätenbesitzer in Kittenberg. — Am 30. v. M. wurde die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse für die Filiale Weißensfels vorgenommen, wobei Hr. Fr. L. Kof, Realitäten- und Gewerkinhaber in Weißensfels, als Vorstand; — Herr Johann von Panz, Gewerke-Verwalter und Realitätenbesitzer in Sava, Herr Alois Rassing, Realitätenbesitzer und Postmeister in Wurzen, Herr Simon Wilson, Pfarrer in Kronau und Herr Alois Ambrosch, Pfarrer in Weißensfels, als Ausschüsse gewählt wurden. — Für die Filiale Radmannsdorf-Weldes wurden am 27. v.

M. Herr Dechant Johann Bapt. Kriviz in Obergörjach als Filialvorstand; — als Ausschüsse: Herr Vincenz Graf von Eburn-Walsossina in Radmannsdorf, Herr Pfarrer Kopac in Wigaun, Herr Pfarrer Kaspar Schelligh in Breesitz, und Herr Hieronimus Ulrich, Forstmeister in Welde (zugleich als Secretär), erwählt. — Am 30. v. M. wurden für die Filiale Baas in Innerkrain: Herr Joseph Celestik, Bezirksrichter in Schneeberg, als Filialvorstand; Herr Robert Miklic, Forstmeister in Schneeberg als Ausschuß und Vorstandstellvertreter, und Herr Franz Verbic, Realitätenbesitzer in Altenmarkt, Herr Pfarrer Valentin Bergant in St. Veit bei Schittsche und Herr Matthäus Lach, Oberichter in Baas, als Ausschüsse gewählt. — Am 28. v. M. fand die Wahl für die Filiale Wippach Statt, wobei Herr Matthias Vertove in St. Veit ob Wippach als Filialvorstand; — Herr Postmeister und Realitätenbesitzer Anton Dolenc in Präwald, Herr Franz Eder von Schwizhofen, Realitätenbesitzer in St. Veit, Herr Dechant Georg Grabrian in Wippach, und Herr Johann Dolenc, Realitätenbesitzer in Wippach, als Ausschüsse gewählt wurden. — Wenn, wie zu erwarten ist, die Wahlen in den übrigen Filialen auf so ausgezeichnete, practische Männer fallen werden, wie bisher, kann die Landwirthschaft-Gesellschaft einer sehr regen und folgenreichen Wirksamkeit entgegensehen.

Politische Nachrichten.

O e s t e r r e i c h.

Die Deputation, welche dem Herrn Feldmarschall Grafen von Radetzky das Diplom als Ehrenbürger überbrachte, ist aus Verona zurückgekehrt. Sie hat sich ihrer Mission entledigt und umständlichen Bericht hierüber an den Gemeinderath erstattet. Die Deputirten wurden von dem greisen Feldherrn mit Herzlichkeit empfangen, zur Tafel gezogen und mit Auszeichnung behandelt. Sie bringen der Steyermark den freundlichen Gruß des geliebten Marschalls.

Wien, 4. Jänner. Sowohl die „Wiener Zeitung“ als das XI. Heft des Reichsgesetz- und Regierungsblattes werden Morgen die Verfassung für das Kronland Oesterreich unter der Enns bringen. Die Grundzüge bestehen wesentlich in Folgendem: Der nieder. österr. Landtag wird bestehen aus 23 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die eine jährliche Leistung directer Steuern im Betrage von 500 fl. nachweisen müssen; aus 25 Vertretern der Stadt- und Marktgemeinden, aus 20 Vertretern der Landgemeinden, bei denen gleichfalls der reichstägl. Censur — 20 fl. im Maximum — festzuhalten seyn wird. Der Landtag versammelt sich im November auf die Dauer von 6 Wochen zu Wien, kann aber von der Vollzugsgewalt nöthigenfalls auch nach einem anderen Orte verlegt werden. Gewählten Staatsbeamten darf der Urlaub nicht versagt werden. Die Unverletzlichkeit der Abgeordneten während der Dauer der Session finden wir für die Landtage in der betreffenden Urkunde nicht angedeutet. Jedensfalls steht solche Auszeichnung den Reichsvertretern in höherem Grade als den Landesvertretern zu. Der Wirkungskreis des Landtages ist durch die Reichsverfassung ohnedieß genau vorgezeichnet. Die Landesverfassung specificirt denselben en detail und sind namentlich die Grundersückelung, und die Commassation von Gründen, Expropriationsfachen, Landesculturangelegenheiten aller Art, Armenverhältnisse, Wohlthätigkeits-, Versorgungs-, Versicherungsanstalten u. dgl. der Kompetenz des Landtages ausdrücklich überwiesen. Während selber dennoch berufen seyn wird, in den schönsten und wichtigsten Beziehungen des bürgerlichen Lebens eine erfreuliche und segensreiche Thätigkeit zu entfalten, wird ihm überdieß noch die hochwichtige Aufgabe zu Theil werden, der jetzt entlasteten, bäuerlichen, so wie den früher bevorrechteten, adeligen oder doch herrschaftlichen Grund und Boden zu mobilisiren und damit eine Quelle des Wohlstands, die bisher unter dem Drucke eines einzwängenden Systems verschlossen blieb, zu eröffnen. Bedeutsam ist S. 46, welcher dem Landtage in das Kronland betreffenden Reichsangelegenheiten nur über Aufforderung der Vollzugsgewalt das Recht, seine Wünsche und Beschwer-

den vorzutragen, gestattet. Wir glauben, diese Bestimmung sey unbedingt nothwendig, falls nicht ein stetes Uebergreifen der Kronlandtage in die Sphäre des reichstägl. Lebens zu befürchten seyn soll. Der Landtag kann vom Kaiser in jedem Augenblicke berufen, aber auch vertagt und aufgelöst werden; sich selbst darf er nur auf acht Tag. vertagen. Die Höchstbesteuerten des gesammten Kronlandes bilden einen einzigen Wahlbezirk; die Wahlbezirke für Landgemeinden fallen mit der politischen Eintheilung genau zusammen. Ein aus 6 Mitgliedern bestehender Landesauschuß wird die den Landtag betreffenden Geschäfte zu besorgen und dießfällige Anordnungen, jedoch unter genauer Controлле des Statthalters, der dieselben nöthigenfalls zu sistiren autorisirt wird, zu erlassen haben. Ein verstärkter Landesauschuß wird mit Ausschluß aller das gesammte Kronland und die Stadt Wien speciell betreffenden Angelegenheiten die den Kreisvertretungen überwiesenen Angelegenheiten der Gemeinden zu behandeln haben. Das betreffende Patent ist von Sr. Majestät am 30. December v. J. gezeichnet und in Wirksamkeit zu setzen beschlossen worden.

So weit sich der Eindruck des heute veröffentlichten allgemeinen Ministerialvortrages ermaßen läßt, ist er durchweg ein günstiger. Man fühlt und erkennt die Bedeutung des großen Moments, welcher die Traditionen der vormärzlichen Vergangenheit für immer von der lebensfrischen Gegenwart scheidet und das Vaterland für immer den constitutionellen Staaten Europa's anreicht.

— Durch mehrere Blätter schlingt sich die Nachricht von einer angeblich zu Grad ausgebrochenen Meuterei. Wir können versichern, daß daran kein wahres Wort ist.

— Die Verfassung von Salzburg wird am 8. d. publicirt werden. Das numerische Verhältniß der Abgeordneten ist für dieses Kronland mit 7 — 8 — 6 nach den bekannten Categorien ermittelt und festgestellt worden.

— Eine aus sieben Individuen bestehende Gaunerbande ist gestern hier gefänglich eingebracht worden.

— Mittelft Separatzugs ist gestern das erste Bataillon des Infanterieregiments Prinz Emil, unter Führung des Herrn Majors v. Milde, nach Olmütz abgegangen.

— Sämmtliche Bahnzüge sind heute wieder verspätet eingetroffen.

— Der Donaucanal ist theilweise bereits zugefroren.

— An die Durchführung des neuen öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens, mit Geschworenen, wird mit Nachdruck Hand angelegt. Die Staatsanwälte für Niederösterreich sollen bereits ernannt seyn. Für Wien wird der Criminalrath Herr Lammer genannt.

Wien, 5. Jänner. Das Ministerium des Innern hat verordnet, daß es von den früheren Bestimmungen, wornach von den Urbarmal- und Zehentbezugsberechtigten zum Behufe der Erlangung von Entschädigungs-Vorschüssen die freisämmtliche Bestätigung beigebracht werden müsse, damit über die fatirten Siebigkeiten kein Streit obwalte — gänzlich abzukommen habe, indem weder die Statthalterei noch die Bezirks-Hauptmannschaften in der Lage seyn werden, die gedachte Bestätigung zu erteilen.

— Die Truppenmärsche nach Böhmen dauern in allen Richtungen fort. Ein Theil des Armeecorps zieht sich ganz nahe an die sächsischen Gränzen. Die Gränzdörfer sind mit Einquartirungen stark belastet; daß die Truppen jedoch die Gränzen nicht überschritten haben, kann mit voller Bestimmtheit angegeben werden. Dem Militär ist überhaupt das Ueberschreiten der Gränze strenge untersagt, und wird unter keinerlei Vorwände gestattet.

— Die Förderung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens wird nun allen Ernstes betrieben. — Eine namhafte Zahl hiesiger Criminal-Gerichtsräthe soll in den Ruhestand versetzt werden. Hr. Chimani ist als Staatsanwalt für Kremis, die Herren Regensburksi und Ueberaker — sämmtlich

hiesige Criminalräthe, sind für W. Neustadt und St. Pölten designirt.

— Die Zahl der europäischen Souveraine beläuft sich — mit Einrechnung des Kaisers von Brasilien, der einer europäischen Dynastie angehört, so wie der beiden Fürsten von Hohenzollern, deren Mediatifirung zwar im Werk, aber noch immer keine vollendete Thatsache ist, jedoch ohne den nur halb souverainen Fürsten von Monaco — auf 48, worunter 33 Deutschland angehören und 3 weiblichen Geschlechts sind. Von diesen ist der König von Hannover der älteste, nämlich 78 $\frac{1}{2}$ Jahre alt; von den übrigen ist (am 1. Jänner 1850) noch einer über 70 Jahre alt, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz; außerdem sind 7 zwischen 60 und 70 Jahren, 14 zwischen 50 und 60 Jahren, 8 zwischen 40 und 50 Jahren, 9 zwischen 30 und 40 Jahren, 5 zwischen 20 und 30 Jahren, 3 noch nicht 20 Jahre alt, nämlich der Kaiser von Oesterreich, die Königin von Spanien und der noch unter Vormundschaft stehende Fürst von Waldeck, welcher Letztere, von allen der jüngste, erst am 14. Jänner sein neunzehntes Jahr vollendet.

Italien.

Livorno, 27. Dec. Gestern Abend fand ein Tumult Statt, dem republikanische Tendenzen zu Grunde liegen dürften; der größte Lärm fiel im „Cafe Minerva“ vor. Die Tumultuanten wurden von der bewaffneten Macht theils verhaftet, theils auseinander gesprengt.

Von der italienischen Gränze, 2. Jän. Was jetzt die Politiker Piemonts viel beschäftigt, ist die Reorganisation der Nationalgarde. Nach dem schon im letzten Parlamente eingebrachten Gesetzesvorschlage sollen alle Bürger vom 18. bis 20. Jahre gardepflichtig seyn. Der Dienst soll aber in den ordentlichen und Reservendienst abgetheilt werden. Auch die Theilnahme an der Wahl der Chargen ist Obliegenheit und für die Möglichkeit, die Nationalgarde schnell mobil zu machen, wird das Geeignete vorbereitet. — Am heutigen Tage soll die Eröffnung der Eisenbahn von Alessandria nach Novi durch den Herzog von Genua Statt finden.

Die Besatzung von Livorno wurde um 4 Compagnien vermehrt. Der Geist, welcher dort herrscht, ist ein sehr bössartiger. Die nächtlichen Durchsuchungen werden häufiger als früher vorgenommen. Von den Matrosen, die sich jüngst in Livorno balgten, wurden fünf Sardinier vor das Kriegsgericht gestellt, 3 erhielten 50 Stockschläge, 2 wurden in Arrest genommen. Das Kaffeehaus alla Minerva ist seit dem letzten Tumulte, der eigentlich im Schreien bestand, geschlossen und wird wohl nicht so bald eröffnet werden.

Rom, 28. Dec. Ueber die Rückkehr des Papstes, so wie über den Abschluß des französischen Anlehens circuliren noch immer die widersprechendsten Gerüchte.

In der Wohnung des Gouverneurs von Jesi, Namens Salmi, der sich stets geweigert hatte, die Anordnungen der österreichischen Militärbehörde zu veröffentlichen, hat eine gerichtliche Untersuchung zur Entdeckung und Beschlagnahme von Waffen und Correspondenzen mit Schweizer Flüchtlingen geführt. Er ist nach Ancona abgeführt und vor ein Kriegsgericht gestellt worden.

Deutschland.

Frankfurt, den 1. Jänner Der Erzherzog Johann hat Frankfurt mit dem um 8 Uhr Morgens nach Darmstadt abgehenden Bahnzuge heute verlassen. Die österreichischen, bayerischen und Frankfurter Bataillone bildeten vom Bahnhofe aus Spalier. Die preussischen Stabsofficiere waren anwesend.

Bern, 28. Dec. In der Christnacht kam es auf dem hiesigen Kornhausboden, wo die Flüchtlinge eincasernirt sind, zu einem heftigen Streit zwischen den Polen und Deutschen. Schon längst herrschte zwischen denselben eine gewisse Spannung Als nun die 65 Polen am späten Abend fast sämmtlich betrun-

ken in den Saal kamen, die Lichter auszulöschen verweigerten, und so stark lärmten, daß die Uebrigen nicht schlafen konnten, trat ihnen Major Weber entgegen, und forderte sie zur Ruhe auf. Sie aber schimpften, fielen über ihn her und mißhandelten ihn. Am nächsten Morgen wurde dem Berner Major Rieter hiervon die Anzeige gemacht. Dieser verlangte Auslieferung der Räubersführer und gab sämmtlichen Polen einen dreitägigen Arrest bei Wasser und Brot. Der Tumult brach nun von neuem los, und die Polen versagten allen Gehorsam, drangen sogar auf den Major Rieter ein, so daß dieser den Degen ziehen mußte. Erst als ein Detachement Truppen kam, wurden die Ruhestörer verhaftet und die Ordnung wieder hergestellt. Der Berner Regierungsrath hat nun bei dem Bundesrath das Ansuchen gestellt, sämmtliche hier eincasernirte Polen in andere Cantone zu verlegen.

Frankreich.

Paris. In der Militärschule zu La Flèche sind unter den dortigen Böglingen ernsthafte Unruhen ausgebrochen, und da trotz aller ergriffenen Maßregeln die jungen Leute nicht zu ihren Pflichten zurückkehren wollten, so wurden die Compromittirtesten unter ihnen verhaftet; da aber in den Schul-Gefängnissen nicht Raum genug für die Verhafteten war, so wurden 16 derselben nach den Stadtgefängnissen abgeführt.

Portugal.

Die k. k. österreichische Fregatte „Venere“ hat am 15. v. M. unter dem Befehle des Ritter von Faub in Lissabon die Anker gelichtet, um nach Cadix zu segeln. Ihre Reise von Madera nach Lissabon war sehr glücklich, und nur der widrige Wind hat sie längere Zeit auf der Rhede von Lissabon zurückgehalten.

Paris, 30. Dec. Im „Abendmoniteur“ liest man, daß das Bankierhaus Fould-Dyppenheim auf dem Punct stehe, ein Anlehen von 30 Millionen Fr. für die päpstliche Regierung zu übernehmen. — Mehrere Blätter melden die Verhaftung des Generals Cabrera.

Herr Nap. Daru ist der Berichterstatter über die Platafrage. Er faßt das Interesse der Republik unter folgenden Gesichtspuncten zusammen: 1. Befestigung des französischen Einflusses in Südamerika dadurch, daß man Nationen, die das Völkerrecht noch nicht gehörig achten, beweist, daß sie es nicht ungestraft verletzen; 2. Erhaltung der Unabhängigkeit Montevideo's als eines Absatzlandes für französische Waaren im Betrage (im Jahre 1842) von mehr als 20 Millionen; 3. Sicherung Brasiliens gegen die Gefahren der Nachbarschaft der argentinischen Republik und damit für Frankreich die Erhaltung eines Marktes, dessen Verkehr in demselben Jahre sich auf 60 Millionen belief; 4. Sicherung des Geschickes und Fortkommens der in den Plata-Ländern ansässigen Franzosen; 5. Offenhaltung nicht nur eines reichen Handelsgebietes, sondern auch eines einladenden Colonisationslandes für die nothleidenden Classen. Die Commission ist der Meinung, daß der jetzige Zustand der Dinge nicht so dauern kann, daß der Vertragsplan des Admirals Le Prédour unannehmbare Bedingungen enthält, daß keine Hoffnung ist, auf dem Wege der Unterhandlung Modifikationen zu erlangen, daß neue Fristungen nicht geeignet sind, das französische Ansehen zu erhöhen, daß man entweder Alles aufgeben oder die gegenwärtige Art der Intervention, die Subsidienzahlung durch eine wirksamere Intervention ersetzen muß. Man sieht, die Commission ist für die bewaffnete Intervention, aber sie enthält sich, es auszusprechen. Krieg oder Frieden? ist also die Frage, welche die Nationalversammlung zu beantworten hat.

Amerika.

Der Präsident der nordamerikanischen Union, General Taylor, und sein Cabinet befinden sich in einer höchst eigenthümlichen Lage. Das Auftauchen der besonders im Norden stark verbreiteten Free-

soilen (Freibodenmänner, welche keine Sklaverei in den neuen Territorien dulden wollen) hat alle Partei-Combinationen ungewiß gemacht, und dem Präsidenten, dem im Repräsentantenhause keine gewisse Majorität und im Senate sogar eine demokratische Majorität gegenüber steht, nach europäisch-constitutionellen Begriffen, der festen Stütze entzogen. Während er also nach europäischen Begriffen fallen müßte, ist er durch die weisen Institutionen des Landes geschützt; denn während seiner Regierung ist keine Opposition im Stande, seine ausgedehnte Macht zu verringern, und wenn es ihm auch nicht gelingen kann, dem Repräsentantenhause seinen Willen aufzudringen, kann auch das Gegentheil nicht Statt finden, und sein kräftiges Veto vermag alle Beschlüsse, die ihm nicht genehm sind, zu nichte zu machen.

Die neue Post von Californien, die St. Francisco am 1. Nov. verlassen hat, ist mit mehr als einer Million Dollars werth an Goldstaub in New-York eingetroffen. Der Wachsthum von San Francisco ist beispiellos. Die Bevölkerung, die sich vor zwei Jahren auf nicht 500 Seelen belief, ist jetzt auf 30.000 herangewachsen, und mehr als 800 Schiffe und Fahrzeuge aller handeltreibenden Nationen der Welt liegen in der Bay vor Anker. In den Minen sollen mehr als 60.000 Menschen mit Goldgraben und Goldwaschen beschäftigt seyn, und eine Schätzung der Totalbevölkerung auf 150.000 Seelen dürfte somit der Wahrheit nahe kommen. Inzwischen aber hat dieses Goldland die Union noch bedeutend mehr gefostet als es ihr eingebracht hat. Für mehr als 20 Millionen Dollars sind an Waaren jeder Art dahin abgegangen, und erst für 6 Millionen Dollars Goldstaub ist von daher zurückgekommen. Daß unter den Einwanderern in Californien auch viele Chinesen, ja sogar heirathslustige gebildete Chinesinnen sind, verleiht jenem Lande ein neues, romantisches Reiz. Und diese chinesische Einwanderung, die immer zahlreicher wird, gehört nicht zu den werthlosen Elementen der sich bildenden Gesellschaft jenes Landes. Wer weiß, ob nicht in Wälde ein Hr. Ho-Foo-Samp oder wie er sonst heißen mag, von Peking und Nanking oder Kan-Tong, Gouverneur von Californien wird. (A. 3.)

Neues und Neuestes.

— Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hat das Ministerium bestimmt, daß das Recht der Verleihung des Bürgerrechtes und die Aufnahme in den Gemeindeverband im Sinne des Gemeindegesetzes unabhängig von dem, dem Magistrate zustehenden Gewerbeverleihungsrechte, eingeräumt sey.

— An der englischen Küste hat die ungewöhnlich hohe Fluth ausgedehnte Ueberschwemmungen verursacht.

— Die Eisenbahnstrecke von Brünn bis Lundenburg, und von Olmütz bis Prerau wird noch im Laufe dieses Monats vom Staate abgelöst und in Regie übernommen werden.

— Die von der magyarischen Insurgenten-Regierung mit Beschlag belegten Güter des ermordeten Kriegsministers Grafen Latour im Temescher Comitate sind von dessen Erben wieder übernommen worden.

— Herr Professor Karl Zupan hat am 5. d. in Agram seine Vorlesungen über slavische Sprache und Literatur eröffnet.

— Nachrichten aus dem südlichen Ungarn bestätigen, daß der Typhus, namentlich in der Gegend von Temesvar, noch immer viele Opfer fordert.

— Die Schüler der Normalschule in Paris, welche aufgefodert wurden, sich nach dem Ehibe in Masse zu begeben, um Louis Bonaparte bei Gelegenheit des neuen Jahres ihre Aufwartung zu machen, haben sich geweigert, dieses zu thun.

— Der Redacteur des „Zuschauer's“ Herr J. S. Ebersberg, hat vom Könige von Preußen den rothen Adlerorden 4. Classe erhalten.

— Zum bleibenden Andenken an die Wirksamkeit des Erzherzogs Johann als Reichsverweser wurde in Frankfurt eine Medaille geschlagen, welche auf einer Seite das Brustbild Sr. k. Hoheit, und auf der andern den Prospect der Stadt Frankfurt zeigt.

— Zwischen der englischen und der portugiesischen Regierung ist eine ernsthafte Differenz wegen einer Erbschaft, welche die portug. Regierung einem englischen Unterthan, Herrn Croft, nicht auszahlen will, entstanden.

Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, und ob sie die vorgeschriebene Caution bar oder hypothekarisch zu leisten vermögen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 7. December 1849.

3. 48. (1) Nr. 9298] XVI.
Wildpret-Licitation.

Am 15. Jänner 1850 wird in dieser Amtskanzlei zur Hintangabe des in den diezherrschaftlichen Waldungen erlegt werdenden Wildes eine Licitation abgehalten werden, wozu Licitationslustige zu erscheinen eingeladen werden. — Die näheren Bedingungen stehen hieramts zur Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 12. December 1849.

3. 11. (3) E d i c t.

Bei dem k. k. Bezirkscommissariate Auersperg zu Großschätz, als Untersuchungsbehörde in schweren Polizei-Übertretungen, befinden sich seit mehreren Jahren nachstehende, anscheinend von Diebstählen herrührende Effecten, als: 1 blaues seidenes Vortuch, 4 Stück blau und rothgestreifte baumwollene Sacktücher, 1 Hosenträger, 7 $\frac{1}{2}$ Ellen blaugefärbten Kattuns, 2 $\frac{1}{2}$ Ellen Mittelzeug, 8 $\frac{3}{4}$ Ellen Hausleinwand und 2 Lintücher. — Die Eigentümer werden aufgefordert, binnen Jahresfrist, vom Tage der Edictseinschaltung in die öffentlichen Blätter, sich hieramts zu melden und ihr Recht zu beweisen, widrigens das beschriebene Gut veräußert und das Kaufgeld bis zum Auslaufe der Verjährungsfrist hinterlegt, sohin aber als *cadu* an die betreffende Cassa übergeben werden wird.

K. K. Bezirkscommissariat Auersperg am 31. December 1849.

3. 34. (1) Nr. 3954.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reinz, als Realinstanz, wird der unbekannt wo befindlichen Maria Stupiza, geb. Brodnik, von Dbergeräuth, und beziehungsweise deren unbekanntem Erben oder Rechtsnachfolgern, bekannt gemacht: Es habe Hr. Joseph Stupiza von Dbergeräuth, Haus-Nr. 10, gegen sie die Klage auf Verjährt- und Erlöschenklärung des, auf der im Grundbuche der Herrschaft Reinz sub Urb. Fol. 816, Rect. Nr. 300 vorkommenden Realität intabulirten Heirathsvertrages vom 7. Juni 1806, ob der Heirathsprüche pr. 200 fl. überreicht, und es sey zum summarischen Verfahren darüber die Tag-sagung auf den 22. März 1850, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Da der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so ist ihnen auf ihre Gefahr und Kosten Hr. Matth. Poger von Reinz als Curator bestellt worden, mit dem die Streitsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder persönlich erscheinen, oder ihrem Herrn Curator die Behelfe an die Hand zu geben, oder einen sonstigen Nachhaber rechtzeitig namhaft zu machen wissen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Reinz am 20. November 1849.

3. 41. (1) Nr. 5801.
E d i c t.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Zapuze Haus-Nr. 5, am 9. October 1849, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Franz Stejko, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 26. März 1850 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstag-sagung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 28. Dec. 1849.

3. 44. (1) Nr. 4339.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Maria Witwe Jerina und Lukas Jerina, Vormünder der minders. Kinder des sel. Blas Jerina von Unterloiz, wider den Mathias Michenz, Thomas Jerina, Thomas Mazhek, Johann Treun und Georg Juvanz, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenklärung der, auf der zu Unterloiz gelegenen, im Grundbuche Loiz sub Rect. Nr. 117, vorkommenden Viertelhube in debite hastenden Forderungen, als: der Forderung des Mathias Michenz, aus der Schuldobligation ddo. et intab. 30. Mai 1795, pr. 80 fl. E. W.; — des Thomas Jerina, aus der Schuldobligation ddo. 2.

et intab. 3. Jänner 1797, pr. 150 fl. E. W.; — des Thomas Mazhek, aus dem Schuldbriefe ddo. 31. März 1803 et intab. 3. Mai 1803, pr. 170 fl. E. W.; — des Johann Treun, aus dem Urtheile ddo. 7. November 1804 et intab. 3. December 1804, pr. 18 Ducaten, 1 Thaler und 18 fl. 22 kr. E. W., — und des Georg Juvanz aus dem Vergleiche ddo. 6. October 1806, et intab. 14. October 1806, pr. 266 fl. E. W., überreicht, worüber die Tag-sagung auf den 8. April 1850 Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder ihrer Erben unbekannt ist, hat zu ihrem Vertreter den Herrn Mathias Korren von Planina aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten zu ihrer Benehmungswissenschaft verständiger.

Bezirksgericht Haasberg am 17. Nov. 1849.

3. 17. (1) Nr. 4494.
E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Man habe in der Executions-sache der Gertraud Walland von Reizen, wider Johann Carl von Steinbüchl, in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, in Steinbüchl sub Haus-Nr. 71 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1223a vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll vom Bescheide 25. v. v. M. 3. 4199, auf 150 fl. geichtlich bewertheten Hauses, und des in eben diesem Grundbuche sub Post-Nr. 173 vorkommenden, auf 20 Gulden bewertheten Waldantheiles, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 6. März d. J., §. 23, schuldigen 12 fl. c. s. c. gewilliget, und dazu 3 Feilbietungstag-sagungen, als: auf den 23. Jänner, auf den 28. Februar, und auf den 28. März 1850, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco rei sitae mit dem Besatze angeordnet, daß obige Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstag-sagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können bis zur Feilbietungstag-sagung in der diezgerichtlichen Amtskanzlei täglich von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 3 — 6 Uhr Nachmittags eingesehen oder in Abschriften erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. November 1849.

3. 43. (1) Nr. 5727.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Eugen Maier von Leutenburg, in die executive Feilbietung der dem Herrn Franz Fabzihh von Podiaga gehörigen, und laut Schätzungsprotocoll vom 6. December 1849, §. 5534, auf 1233 fl. 40 kr. bewertheten, chevor dem Herrn Johann Semenzh von Podiaga, Haus-Nr. 43, gehörige gewesenenen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 773, Rect. Zahl 15 vorkommenden $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen dem Executionsführer schuldigen 214 fl. 50 kr. gewilliget, und es sey zu deren Vornahme die Tag-sagungen auf den 9. Februar, dann den 9. März und den 11. April 1850, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Besatze angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tag-sagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 21. Dec. 1849.

3. 42. (1) Nr. 5731.
E d i c t.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des zu Planina Haus-Nr. 47, am 13. September 1849 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Anton Kobal, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 9. April 1850, Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidationstag-sagung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach den 27. Dec. 1849.

3. 45. (1)

Fortepiano zu verkaufen.

In der Stadt, Salberggasse H. Nr. 193, im 1. Stocke, ist ein gutes Fortepiano zu verkaufen, oder auch auszuleihen. Dann ist allda eine Stockuhr, nebst mehreren Zimmereinrichtungsstücken, aus freier Hand zu verkaufen.

3. 31. (2)

Bei **J. Gionini** in Laibach ist zu haben:

Das Orakel,
oder Blicke in die Zukunft.
Ein unterhaltendes Spiel mit 32 Wahrsagerkarten.
Preis nur 18 fr.

3. 2403 (3)

Wohnungs = Ankündigung.

In der Polana-Vorstadt Nr. 69, im 1ten Stocke, ist vom 1. Februar 1850 eine Wohnung, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Speisekammer, Keller, Dachboden und Holzlege, um billige Bedingungen unter der Hand zu vergeben.

Nähere Auskunft wird aus Gefälligkeit ertheilt bei F. Leyrer, Polana-Vorstadt Nr. 21.

3 2266: (3)

Wohlfeile Unterhaltungs-Bibliothek,

à Bändchen 6 fr. E. M.

Bei **Jos. Stöckhölzer v. Sirschfeld** in Wien erscheint und ist zu haben bei **Georg Lercher** in Laibach:

Romantische Lesehalle.

Galerie der vorzüglichsten Romane des In- und Auslandes in eleganter Ausstattung.
Das Bändchen kostet nur 6 fr. E. M.

Erschienen ist bereits und zu haben: Erstes bis drittes Bändchen, und enthält:

Görgey vor Ofen.

Historisch-romantische Erzählung von **Ed. Breier**.
Elegant broschirt 18 fr. E. M.

Viertes bis siebentes Bändchen enthält:

Die Belagerung von Venedig.

Historisch-romantische Erzählung aus unserer Zeit von **Ed. Breier**.

2 Bände. 24 fr. E. M.

Achtes bis elftes Bändchen enthält:

Die Leichtfertige.

Neuester Roman von **Paul de Kock**. (Nach unsrer Gaillarde.)

Erster und zweiter Theil. 24 fr. E. M.

Die Fortsetzung erscheint sogleich nach Erscheinen des französischen Originals in Paris, da wir dieserhalb Verbindungen angeknüpft haben, die uns in den Stand setzen, die deutsche Ausgabe so schnell bringen zu können.

Die Verschwörung der Carbonari in Rom.

Historischer Roman aus dem Französischen 4—6 Bde.

In der **Jgn. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach

Verstenberg's, H. v., Buch der Wunder und der Geheimnisse der Natur. Enthüllungen der Zauberkräfte der Sympathie und des Magnetismus. Enthaltend: 500 bewährte sympathetische und magnetische Mittel gegen körperliche Leiden aller Art, so wie zur Beförderung des Wohlstandes für Stadt und Land; in der Hauswirthschaft, bei der Viehzucht, dem Feld-, Obst-, Wein-, Gemüse- und Blumenbau, beim Forst-, Jagd- und Fischereiwesen, mit ungewöhnlichen Vortheile anwendbar. Leipzig 1850. 36 fr.

Jarosch, theoretisch-practische Anleitung zur Lautmethode für den öffentlichen Unterricht. Olmütz 1849. Mit 2 Tabellen. 24 fr.

Kurzbaier, Lehrbuch der kaufmännischen Buchhaltung. Wien 1850. 3 fl. 30 fr.

Mairoth, Dr. Jos. F., Bekanntmachung eines sichern und untrüglichen Mittels gegen jede syphilitische Ansteckung, so wie die bereits ausgebrochene Syphilis im Keime zu ersticken. Wien 1850. 36 fr.

Gettinger, Theod. Erster Unterricht in der Geographie. Mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Volksschulen bearbeitet. Zweite verbesserte Aufl. Wien 1850. 20 fr.